

Nannhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomken, Stauditz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
 Frei ins Haus durch Ausleger
 Mt. 1.20 vierteljährlich
 Frei ins Haus durch die Post
 Mt. 1.30 vierteljährlich.

Mit zwei Beiblättern:
Illustriertes Sonntagsblatt
 und
Landwirtschaftliche Beilage.
 Regiere Nr. 14 Tage.



Verlag und Druck:
Günz & Cule, Rauhof.
 Redaktion:
Robert Günz, Rauhof.

Wufendigungen:
 Für Inserenten der Amtshauptmannschaft
 Göttingen 10 Bf. die fünfge-
 spaltene Zeile, an erster Stelle und
 für Wiederholungen Rabatt.

Die Nannhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 6 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage der Erscheinung.

Nr. 36.

Mittwoch, den 25. März 1903.

14. Jahrgang.

Feldverpachtung.

Die folgenden, der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Feldparzellen des Flurbuches für Rauhof

Nr. 587	1 ha 33,6 a	2 Ad.	124	□ R
588	1 " 09,2	1 "	292	"
737	— " 75,1	1 "	107	"
738	— " 74,0	1 "	101	"
736	— " 91,5	1 "	196	"
734	1 " 18,3	2 "	41	"

Zus. 6 ha 01,7 a = 10 Ad. 261 □ R

sollen in dieser Reihenfolge

Donnerstag, den 26. dts. Monats
 von 1/4 Uhr ab

an Ort und Stelle auf die Zeit bis Ende 1908 an den Meistbietenden verpachtet werden. Zusammenkunft der Bieter: Nachmittags 1/4 Uhr auf dem Rauhofers Bahnhofs. Leipzig, am 18. März 1903.

Der Rat der Stadt Leipzig.
 Dr. Tröndlin.

Deutsche Lotteriezustände.

Deutschland ist das klassische Land der Lotterien, in keinem anderen Lande gibt es auch nur annähernd so viele Veranlassungen und Einrichtungen von Geldverlosungen. Von den mit Staats- und sonstigen Wertpapieren verknüpft abgesehen, entstehen bei uns jährlich eine Menge von Lotterien zu Gunsten von Kirchenbauten und anderen guten Zwecken und daneben nicht weniger als 7 Staatslotterien. Freigehalten von der Einrichtung von Staatslotterien haben sich unter den größeren Bundesstaaten nur Bayern, Württemberg und Baden. In Norddeutschland aber gibt es eine preussische, sächsische, hessisch-thüringische, mecklenburgische, braunschweigische, hamburgische und lübeckische. Die vor einigen Jahren gegründete thüringisch-anhaltische hat sich erst neuerdings mit der hessischen verbunden. Thüringen und Anhalt gehörten früher zum Bereich der sächsischen Lotterie. Seit der Trennung mit dieser ist letztere naturgemäß schlechter geworden und haben auch die anderen Lotterien unter dieser Neugründung gelitten. Diese 7 Staatslotterien nehmen durch Verkauf der Lose jährlich nicht weniger als 200 Millionen Mark ein, die fast ganz von den deutschen Spielern aufgebracht werden. Das Reich bezieht davon den 6. Teil als Steuer, für das Jahr 1903 ist die Lotteriesteuer-Einnahme des Reichs sogar auf über 38 Millionen Mark veranschlagt worden. Die gesamten nicht-staatlichen, also Privatlotterien erzielen nur eine Gesamteinnahme von nicht viel über 30 Millionen Mt., wovon dem Reich auch ein entsprechender Teil zufällt. Von dem, was nach Abzug der Reichsteuer, von den Einnahmen der Staatslotterien übrig bleibt, erhalten die betreffenden Staatsregierungen ihren Anteil und die Kollektoren ihre Gewinnprovisionen. So hat z. B. die preuss. Staatslotterie dem preussischen Staate eine Jahreseinnahme von ca. 10 Millionen Mt. gebracht. Die einzelnen Lotteriestaaten erfreuen sich natürlich strafgeheftlicher Verbote des Spielens in den anderen Lotterien oder wenigstens des Verbotes der Aufforderung zu Spielen in denselben, des Losevertriebes. Diese Verbote haben aber nicht zu verhindern vermocht, daß die Lose aller dieser Lotterien in größeren Mengen nach allen deutschen Staaten verkauft werden, und daß der Loseabsatz und die Lotterie-Einnahmen sehr schwanke geworden sind. Namentlich ist die immer größer werdende Schwermertigkeit des Andenmannbringens der preuss. Lose zu verspüren, trotzdem die preuss. Staatslotterie die bei Weitem beste und zugleich billigste ist. Die Ursache dieser widerspruchsvollen Erscheinung liegt vornehmlich darin, daß die nichtpreussischen Lotterie-Einnahmer gewandte und erfahrene Geschäftleute, die preussischen dagegen meist pensionierte Offiziere sind, die

bei aller Ehrbarkeit und sonstigen Tüchtigkeit für solche Geschäfte viel zu langsam und unbeholfen sind. Sie liefern die Lose prompt, die bei ihnen bestellt werden, fordern aber nicht zum Spiele auf, werden nicht neue Spieler, weil sie nicht zudringlich sein wollen und dies nicht für passend halten. Darum unterliegt die preussische Lotterie dem Konkurrenzkampf mit dem übrigen Staatslotterien. — Dieser Niedergang des Abfanges der preussischen Lose, das Umsichgreifen des Spielens der Preußen in anderen Staatslotterien hat das preussische Abgeordnetenhaus zur Annahme einer Resolution veranlaßt, welche eine gesetzliche Regelung der Lotteriewesen, ferner die Bildung einer Lotteriegemeinschaft der beteiligten Staaten und die Berücksichtigung der Strafbestimmungen gegen den unerlaubten Vertrieb fremder Lose fordert. Die Resolution läuft also auf die Gründung einer Reichslotterie hinaus unter Befreiung aller Staatslotterien, wobei es aber den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten bleibt, sich auszuscheiden. Der preussische Finanzminister sprach sich ganz im Sinne der Resolution aus, so daß man erwarten kann, daß über kurz oder lang von Reichswegen in dieser Hinsicht die Initiative ergriffen werden wird.

Von manchen Seiten werden stiftliche Bedenken gegen das Lotteriespiel geltend gemacht. Die Spielerei ist nun aber einmal vorhanden und etwas Ueberlieferetes, welches man nicht mit einem Schlage ausrotten kann und das fiskalische Interesse darin ist doch auch nicht zu unterschätzen. Bleibt man die deutschen Lotterien auf, so spielen die Deutschen in ausländischen Lotterien und Reich und Staaten haben nichts davon. Wie man über den stiftlichen Wert des Lotteriewesens denken mag,zugeben muß man doch, daß die reichsrechtliche Regelung derselben, die Gründung einer Reichslotterie einen großen Fortschritt auf diesem Gebiete bedeuten würde, der auch den Spielern zu statten käme, indem die Gewinnchancen gar erheblich vermehrt werden würden. Die preussische Lotterie überträgt in dieser Beziehung ganz bedeutend die übrigen Staatslotterien. Eine Reichslotterie aber würde noch viel besser es zu leisten vermögen.

Die Einschätzung zur Einkommensteuer

wird nach einer Mitteilung des „Leipz. Tzbl.“ vom Jahre 1904 ab einige Änderungen erleiden. Es ist nämlich für jedes nicht besonders zu veranlassende Familienglied, welches zur Zeit der Einschätzung zwar das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, von dem steuerpflichtigen Einkommen des Familienhauptes, das es unterhält, sofern dieses Einkommen 3100 Mt. nicht übersteigt, der Betrag von 50

Mt. in Abzug zu bringen, mit der Maßgabe, daß beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern dieser Art mindestens eine Ermäßigung der Steuer um eine Klasse stattfindet. Der Vergünstigung teilhaftig sind nur Familienhäupter, das heißt Vorstände selbständiger Familienhaushaltungen. In der Ehe kommt die Stelle des Familienhauptes dem Manne zu und zwar auch dann, wenn er erwerbslos ist. Leben Ehegatten von einander dauernd getrennt, so kann auch die Ehefrau Vorstand eines selbständigen Familienhaushalts sein, z. B. wenn sich die Kinder sämtlich oder zum Teil bei der Frau befinden. Ebenso können unverheiratete Personen, insbesondere Witwen und Witmen die Stellung von Familienhäuptern im Sinne des Gesetzes besitzen. Mütter unehelicher Kinder, die keinen eigenen Hausstand haben, kommen dagegen als Familienhäupter nicht in Betracht. Der Abzug findet nur statt, wenn das festgestellte Jahreseinkommen des Familienhauptes den Betrag von 3100 Mt. nicht übersteigt, in keinem Falle bei höheren Einkommen. Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen solcher Familienglieder, a. nicht besonders zur Einkommensteuer zu veranlassen sind, b. am 12. Oktober des dem Steuerjahr unmittelbar vorausgehenden Jahres, das 6., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, c. von dem Familienhaupt unterhalten werden. Als Familienglieder im Sinne des Gesetzes sind nur solche Angehörige der Haushaltung zu verstehen, die durch Verwandtschaft oder Schwägerlichkeit mit dem Haushaltungsvorstand oder von ihm an Kindesstatt oder als Pflegekinder angenommen sind. Die Zugehörigkeit zur Haushaltung geht nicht schon dadurch verloren, daß das Kind zum Zwecke seiner Erziehung oder Ausbildung außer dem Hause untergebracht ist. Daß das Familienhaupt zum Unterhalte des Familiengliedes verpflichtet sei, wird vom Gesetz nicht gefordert; es genügt, wenn das Familienglied tatsächlich im wesentlichen von dem Familienhaupt unterhalten wird.

In der vom Finanzministerium erlassenen Verordnung über die Abänderung der zum Einkommensteuergesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen ist auch eine für Geschäftleute wichtige Bestimmung enthalten. Bisher waren, wenn von den Steuerpflichtigen die Vorlegung von Geschäftsbüchern usw. beantragt wurde, die Bücher oder Auszüge aus denselben den Einschätzungscommissionen vorzulegen, falls diese die Darbietung der Bücher acceptiert hatten. Diese Bestimmung ist nun dahin abgeändert worden, daß in solchen Fällen der Bezirkssteuerinspektor bez. der stellvertretende Vorliegende oder ein auf sein Ansuchen vom Bezirkssteuerinspektor zu beauftragender Beamter der Bezirksdeinnahme die angebotenen Unterlagen entgegenzunehmen und zu prüfen hat. Die etwa erforderlichen Niederschriften sind alsdann der Kommission zur Verfügung zu stellen, keinesfalls sind ihr aber die Unterlagen selbst vorzulegen, es sei denn, daß der Beitragspflichtige dies besonders beantragt hat. Die Prüfung der Geschäftsbücher kann auch im Geschäftslocale stattfinden, wenn der Beitragspflichtige die dadurch etwa entstehenden Kosten deckt. Erfolgt die Prüfung außerhalb des Geschäftslokes, so ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bücher so bald wie möglich zurückgegeben werden.

Hierbei sei noch — man sieht, das dicke Ende kommt auch hier nach — im allgemeinen bemerkt, daß vom nächsten Jahre ab die in diesem Jahre erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer wegfallen. Der in Kraft tretende neue Steuertarif sieht aber eine Erhöhung der Sätze für die Einkommen von über 800 Mt. vor und zwar beträgt die Erhöhung im Durchschnitt 25 Prozent der bisherigen Sätze, entspricht also dem in diesem

Jahre gezahlten Steuerzuschlage. Mit anderen Worten: Die „Steuerzuschläge“ werden permanent, eine wenig erfreuliche Nachricht.

Das Augenlicht.

„Und die Blinden werden sehen“, das ist der Titel einer sehr interessanten Nachricht, die Dr. Gaze in der „Revue des Reuees“ über die Entdeckung des Professors Peter Stiens veröffentlicht. Wenn diese Entdeckung hält, was sie verspricht, wird sie zu den wunderbarsten Taten des menschlichen Genies zu zählen sein. Der gelehrte Professor behauptet nämlich, das Geheimnis gefunden zu haben, mittels eines besonderen Apparates den Blinden das Augenlicht wiederzugeben, nicht nur denen, welche es befehlen und verloren haben, sondern selbst denen, die es noch nicht gehabt haben. Einstweilen erfährt man nur, daß der Apparat den Zweck habe, das fehlende Auge zu ersetzen, indem er das Bild wiedergibt und es direkt dem Gehirn übermittelt. Das ist alles, was man bis jetzt weiß; denn Professor Stiens der seine Erfindung noch bedeutend vervollkommen muß, weigert sich vorläufig, die Einzelheiten bekannt zu geben. Die Nachricht von einer solchen Erfindung mußte natürlich in der ärztlichen Welt eine sehr lebhaftes Neugier hervorrufen, und Dr. Gaze gab sich, wie er selbst sagt, die größte Mühe zu Professor Stiens zu gelangen, der ihn schließlich mit dem gegenwärtigen Stand seiner Forschungen bekannt machte. Gaze war ganz erstaunt darüber. „Nachdem er mich in ein kleines schwarzes Zimmer geführt hatte,“ schreibt er, „verband mir Professor Stiens die Augen. In vollständige Blindheit versetzt, hörte ich ihn kommen und gehen zündhölzchen anzünden u. a. m., aber ich konnte trotz aller Bemühungen nicht den geringsten Lichtschein wahrnehmen. Plötzlich fühlte ich, daß Professor Stiens mit einem Apparat an die Schläfe legte und sofort nahm ich ein unbestimmtes Licht wahr, das die in meiner unmittelbaren Nähe befindlichen Gegenstände beleuchtete. Dann konnte ich genau eine Hand vor meinen Augen sehen und die Finger zählen, die sie mir entgegenhielt; es waren drei. Nach und nach wurde das Licht schärfer und ich unterschied die verschiedenen Möbel, die sich im Zimmer befanden. Es waren zwei Tische und acht Stühle, die ich ohne Mühe zählte. Ich hatte während dieser Zeit das Gefühl, daß ich meine gewöhnliche Sehkraft wiedererlangen würde, wenn der Versuch fortbauerte. Plötzlich aber wurde der Apparat entfernt und ich befand mich wieder in der Finsternis. Der Versuch war zu Ende.“ Andere Ärzte, die gleichfalls den Apparat des Professors Stiens erprobt haben, wissen sich die erzielten Resultate auch nicht zu erklären. Professor Stiens selbst machte folgende Mitteilungen. Der Mensch sieht nicht mit seinen Augen, sondern mit seinem Gehirn. Die Augen dienen ihm nur, die Bilder aufzunehmen, die der Sehnerv dann zum Siege der Wahrnehmung trägt.

Hundschau.

— In parlamentarischen Kreisen nimmt man an, daß der Bundesrat selbst eine Vorlage betreffend Gewährung von Dotationen an die Mitglieder des Reichstages ausarbeiten und dem letzteren am Schluß der Session vorlegen werde. Bis zu diesem Zeitpunkte dürfte auch die Einbringung des Entwurfes wegen Sicherung des Wahlgeheimnisses hinausgeschoben werden. Der vom Reichstag beschlossene Dotationentwurf wird in Bundesratskreisen in mehrfacher Hinsicht als unpraktisch beanstandet.

Viel Geld erspart

Blütenumranke Rümen.
 Kommt von Guy Chantepierre.